

Hansestadt Demmin

Visualisierung der Auswirkungen potentieller Windenergieanlagen im Eignungsgebiet Demmin-Vorwerk

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing./ BDLA

Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow

Tel.: 039957/ 251-0, Fax: 039957/ 251-25

info@la-pulkenat.de

Mitarbeit: Norman Kühn, Jens Nicolaus, Christiane Strobl

Stand: 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	METHODIK	4
3	AUSGANGSSITUATION	5
3.1	Fotostandort Große Bürgerwiese	6
3.2	Fotostandort Straße nach Nossendorf	6
3.3	Fotostandort Naturerlebnisbad Biberburg	6
3.4	Kirche St. Bartholomaei	7
3.4.1	Baudenkmale und Umgebungsschutz	8
3.4.2	Denkmalpflegerische Bedeutung der Kirche Sankt Bartholomaei.....	9
3.4.3	Wirkungsraum der Kirche Sankt Bartholomaei.....	10
3.5	Historische Kulturlandschaft „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“	14
3.5.1	Literaturangaben zum Thema „historische Kulturlandschaft“ und „Umgebungsschutz von Denkmalen“.....	14
3.5.2	Wirkzonen des WEG Demmin-Vorwerk	19
4	BEWERTUNG	20
4.1	Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale	20
4.2	Fotostandort Große Bürgerwiese	21
4.3	Fotostandort Straße nach Nossendorf	22
4.4	Fotostandort Naturerlebnisbad Biberburg	23
4.5	Historische Kulturlandschaft „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“	24
5	QUELLEN	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Windeignungsgebietes Demmin-Vorwerk (rote Fläche, Quelle: UEK250 © GeoBasis-DE/ M-V 2018).....	5
Abb. 2:	Blick von der Peene auf St. Bartholomaei (Schiffsanleger im Industrie- und Gewerbegebiet Meyenkrebs).....	11
Abb. 3:	Blick vom Hotel Trebeltal auf St. Bartholomaei (an der Straße nach Nossendorf) ..	12
Abb. 4:	Blick vom Hanseufer auf St. Bartholomaei.....	12
Abb. 5:	Blick von der Großen Bürgerwiese auf St. Bartholomaei	13
Abb. 6:	Blick aus Richtung Devener Hof auf St. Bartholomaei	13

Abb. 7: Blick vom Radweg an der Straße nach Nossendorf auf St. Bartholomaei und die historischen Speicher.....14

Planverzeichnis

- Lageplan zu den Visualisierungen, Plan-Nr. 40302/001, M 1:30.000
- Übersicht Raum Demmin, Plan-Nr. 40302/100, M 1:30.000
- Windenergieanlagen und Eignungsgebiete mit potentiellen Wirkzonen, Plan-Nr. 40302/101, M 1:150.000
- Übersicht mit Sichtbezug auf WEG Demmin-Vorwerk, Plan-Nr. 40302/102
- Visualisierung Große Bürgerwiese (schematische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/103a, M. 1:6.500/ ohne Maßstab
- Visualisierung Große Bürgerwiese (realistische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/103b, M. 1:6.500/ ohne Maßstab
- Visualisierung Straße nach Nossendorf (schematische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/104a, M. 1:6.500/ ohne Maßstab
- Visualisierung Straße nach Nossendorf (realistische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/104b, M. 1:6.500/ ohne Maßstab
- Visualisierung Naturerlebnisbad Biberburg (schematische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/105a, M. 1:6.500/ ohne Maßstab
- Visualisierung Naturerlebnisbad Biberburg (realistische Darstellung der WEA), Plan-Nr. 40302/105b, M. 1:6.500/ ohne Maßstab

1 Aufgabenstellung

Vom 1. August 2018 bis zum 31. Oktober 2018 liegt der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) mit dem Umweltbericht öffentlich aus. Der Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des RREP MS weist Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) aus. U.a. wird das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 6 Demmin-Vorwerk ausgewiesen und in Text und Karte dargestellt. Dieses Eignungsgebiet besitzt eine Größe von 74 ha und befindet sich rund 3 km südlich des Zentrums der Hansestadt Demmin.

Für die Hansestadt Demmin ist es wichtig, dass die Stadtsilhouette in besonderem Maße prägende Baudenkmal, die Kirche St. Bartholomaei, durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die visuellen Auswirkungen auf dieses Baudenkmal und seine Umgebung durch das vorgesehene Windeignungsgebiet sind im weiträumigen Bezug detailliert zu untersuchen. Anhand von Visualisierungen, welche geplante Windenergieanlagen auf Fotopanoramen zeigen, sollen die optischen Wirkungen und Veränderungen prognostiziert werden.

Die Beauftragung der vorliegenden Wirkungsprognose auf der Grundlage von Visualisierungen ist im Zusammenhang mit den folgenden rechtlichen Vorgaben erfolgt: Maßnahmen in der Umgebung von Denkmälern bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass das Umfeld von Denkmälern nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.

Zum Aufgabenumfang gehört die Anfertigung eines Lageplanes mit der Darstellung des Windeignungsgebietes, des Denkmals „Kirche St. Bartholomaei“ sowie von Entfernungsradien zwischen dem WEG und den Fotostandorten.

Das in der Teilfortschreibung des RREP MS dargestellte WEG Demmin-Vorwerk befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“. In Gebieten, die gutachtlich als „besonders wertvolle Kulturlandschaft“ identifiziert wurden, ist gemäß des methodischen Vorgehens bei der 3. Teilfortschreibung des RREP MS die Windenergienutzung auszuschließen. Im Rahmen dieses Gutachtens wird ebenfalls untersucht, wie sich der visuelle Wirkraum der geplanten Windenergieanlagen im WEG Demmin-Vorwerk mit den kulturhistorisch besonders wertvollen Bereichen des Tollensetals überlagert. In diese kartografische Darstellung werden auch bereits vorhandene Windenergieanlagen mit ihrem jeweiligen visuellen Wirkraum einbezogen.

Die Visualisierung der Windenergieanlagen innerhalb des Windeignungsgebietes erfolgt exemplarisch für die Gesamtanlagenhöhen 150 m und 200 m in Form von farbigen Rotationskreisen und als realistische Darstellung der Windenergieanlagen auf Fotopanoramen. Zu jeder Visualisierung wird jeweils ein Höhenprofil zwischen dem Fotostandort und dem Windeignungsgebiet angefertigt.

Die optische Wahrnehmung der Windenergieanlagen und die Auswirkungen des Windeignungsgebietes auf das Baudenkmal „Kirche St. Bartholomaei“ und seine Umgebung, auf die historische Stadtsilhouette Demmins und die wertvolle historische Kulturlandschaft des Tollenseals werden anhand der Ergebnisse der Visualisierungen und der Wirkraumkarte kurz textlich bewertet.

2 Methodik

Die Methodik der gutachterlichen Untersuchung umfasst vor allem folgende, wesentliche Elemente:

- Vor-Ort-Erfassungen/ -kartierungen (Inaugenscheinnahme, Fotodokumentation),
- Visualisierung mit CAD/ GIS auf Grundlage von Gesamthöhe und Rotationskreisen bzw. realistischer Darstellung der Rotorblätter der möglichen WEA, der Entfernungen der relevanten Objekte zum Windeignungsgebiet, der Höhenlagen der relevanten Objekte im Verhältnis zu den WEA,
- Verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen der möglichen WEA auf die kulturhistorisch wertvollen Räume (Kulturlandschaft) und Objekte (Baudenkmal Kirche mit Umgebung).

Die Bestandsaufnahme erfolgt in einem Gebiet, welches sich in einem Umkreis von ca. 20 km um Demmin erstreckt. Das Untersuchungsgebiet berücksichtigt zum einen die visuelle Wirkzone der im Windeignungsgebiet Demmin-Vorwerk möglichen WEA. Zum anderen wird der Ausstrahlungsbereich des Einzeldenkmals ‚Kirche St. Bartholomaei‘ bei Bestandsaufnahme und Bewertung gewürdigt.

Die visuelle Wirkzone wird in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) und die darin beschriebene Methodik ermittelt. In diesen Hinweisen wurden anhand von Erfahrungswerten der tatsächlich gegebenen erheblichen Wahrnehmbarkeit bereits errichteter Anlagen für verschiedene Bauhöhen Wirkzonen festgelegt.

Bei einer Gesamthöhe der WEA von 200 m (150 m) ergibt sich ein Radius der Wirkzone von 11.039 m (10.323 m).

Eine Standortplanung für einzelne WEA innerhalb des WEG Demmin-Vorwerk liegt nicht vor. Unter der Annahme, dass eine Windenergieanlage mit bis zu 200 m Höhe ca. 10 ha Fläche benötigt, würde der Windpark aus 7 Anlagen von 200 m Höhe oder alternativ aus 7 Anlagen mit 150 m Gesamthöhe bestehen. Die WEA wurden an den Rand des Windeignungsgebietes platziert.

WEA mit Gesamthöhen von 200 m oder 150 m werden heute standardmäßig gebaut, somit werden diese Anlagenhöhen den Visualisierungen zugrunde gelegt. Technisch möglich ist inzwischen bereits die Errichtung von Anlagen mit 240 m Gesamthöhe.

3 Ausgangssituation

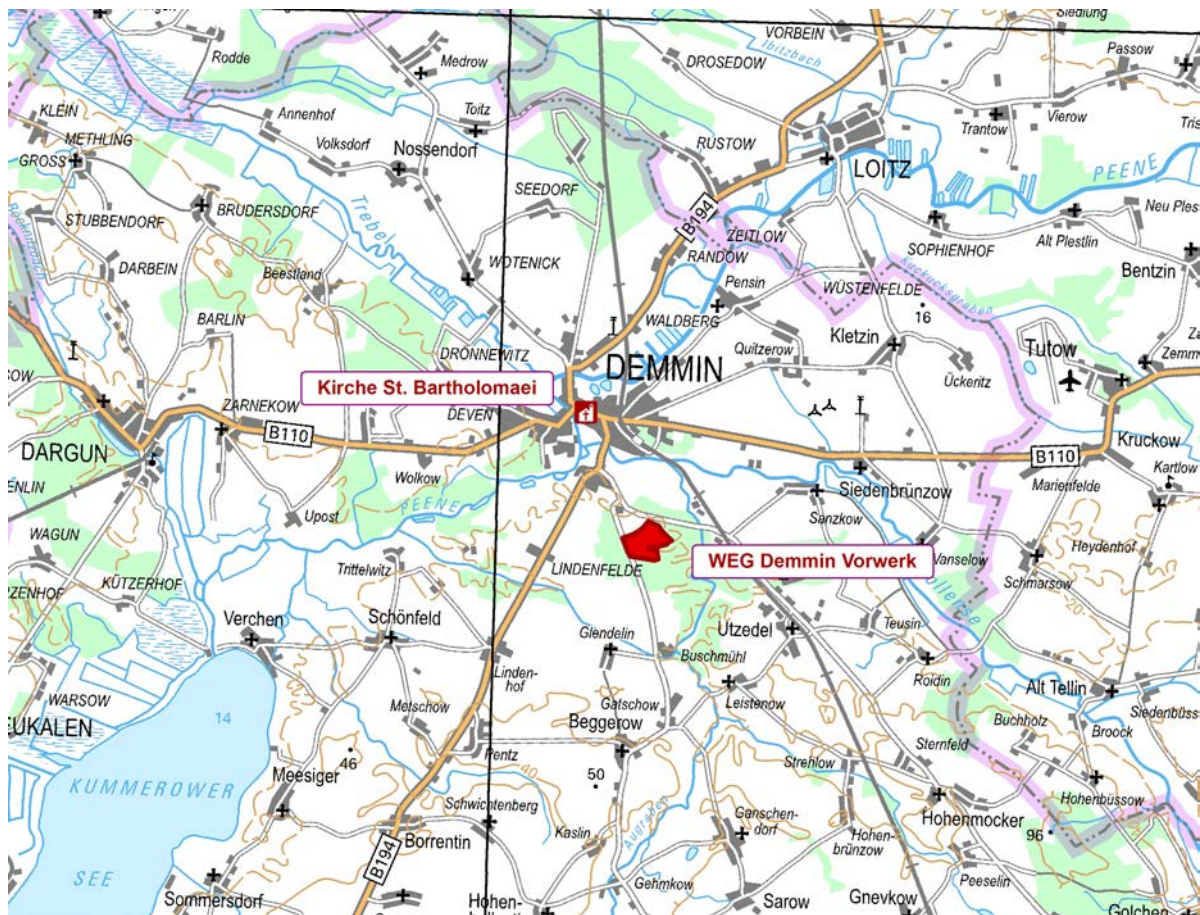


Abb. 1: Lage des Windeignungsgebietes Demmin-Vorwerk (rote Fläche, Quelle: UEK250 © GeoBasis-DE/ M-V 2018)

Die Fotoaufnahmen für die Fotopanoramen wurden im September 2018 durchgeführt.

3.1 Fotostandort Große Bürgerwiese

Von diesem Standort aus bietet sich die Stadtansicht Demmins mit Blick aus nördlicher Richtung. Die Große Bürgerwiese erstreckt sich nördlich der Demminer Altstadt zwischen der Peene und einem großflächigen Kleingartengebiet. Am Rand der Wiese verlaufen mit Kies und Sand befestigte Wege, die überwiegend von Naherholungssuchenden, aber auch als Erschließungswege zu dem Naturerlebnisbad Biberburg, zu Gärten und Kleingärten genutzt werden. Von hier bietet sich ein malerischer Anblick auf die Altstadt Demmins, die von der großen Kirche Sankt Bartholomaei maßgeblich geprägt wird. Die Entfernung vom Fotostandort zur Kirche beträgt rund 0,9 km; die zum WEG Demmin-Vorwerk, welches südöstlich gelegen ist, ca. 4,3 km.

3.2 Fotostandort Straße nach Nossendorf

Dieser Fotostandort befindet sich nordwestlich des Zentrums von Demmin. Vom Rande des Trebeltals aus ist die Altstadtsilhouette Demmins mit der dominierenden Kirche St. Bartholomaei gut wahrnehmbar. Der Stadtansicht sind die Röhrichtflächen und Weidengebüsche des Flusstals vorgelagert. Die Fotografien, aus welchen das Fotopanorama für die Visualisierungen entstanden ist, wurden vom Radweg aus, welcher die Landesstraße L27 begleitet in Höhe des Abzweigs zum Hotel Trebeltal (Klänhammer Weg), aufgenommen. Die Entfernung vom Fotostandort zur Kirche beträgt rund 1,7 km; die zum WEG Demmin-Vorwerk, welches südöstlich gelegen ist, zwischen 5,2 und 6,0 km.

3.3 Fotostandort Naturerlebnisbad Biberburg

Von diesem Standort aus bietet sich die Stadtansicht Demmins mit Blick aus nördlicher Richtung. Der Betrachter steht an einem ehemaligen Torfstichgewässer unweit des Naturerlebnisbades Biberburg. Der Bereich liegt am Rande des Peenetals und weist eine äußerst geringe Geländehöhe auf (0,00 m über NHN). Die große Wasserfläche, die sich vor dem Betrachter erstreckt, ist von Weidengebüschen und Röhrichten umgeben und macht einen naturnahen Eindruck. Das Standgewässer ist der malerischen Altstadtsilhouette mit der Kirche Sankt Bartholomaei und den Speichergebäuden vorgelagert. Der Betrachter steht auf einem Weg, der von Schwimmbadbesuchern, Freizeitsportlern, Spaziergängern, generell von Naherholungssuchenden, benutzt wird. Die Entfernung vom Fotostandort zur Kirche beträgt rund 1,0 km; die zum WEG Demmin-Vorwerk, welches südöstlich gelegen ist, ca. 4,4 km.

3.4 Kirche St. Bartholomaei

Der hochaufragende Turm der Kirche St. Bartholomaei prägt das Stadtbild Demmins. Der Turm, welcher ganz aus Ziegelsteinen gemauert ist, wurde im 19. Jahrhundert bei einer umfassenden Erneuerung des Gotteshauses von dem bedeutenden Schinkel-Nachfolger Friedrich August Stüler, Hofbaurat und Direktor der Schlossbaukommission in Berlin, in den Formen der Neugotik restauriert. Der Turm ist 92,5 m hoch. „Reich gegliedert bietet er mit seinen hohen Durchbrüchen ein ungewöhnliches, einmaliges Bild in der norddeutschen Kunstlandschaft. Mit diesem Turm besitzt die Hansestadt Demmin eines der interessantesten Baudenkmale des 19. Jahrhunderts.“ (14)

„Die Kirche Sankt Bartholomaei ist die Pfarrkirche der Gemeinde des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (...) in der Hansestadt Demmin. Seit 2012 ist sie Predigtstelle des Propstes der Propstei Demmin. Mit ihrem weithin sichtbaren Turm ist die im Stil der Backsteingotik gebaute Kirche, die zu den großen Stadtkirchen in Vorpommern gehört, das Wahrzeichen Demmins. Nach fast vollständiger Zerstörung im 17. Jahrhundert wurde die dem Jesus-Jünger Bartholomäus geweihte Kirche in den folgenden Jahrhunderten wieder aufgebaut und erhielt im 19. Jahrhundert ihre heutige neugotische Gestalt. (...) Urkundlich belegt ist das Vorhandensein der St.-Bartholomaei-Kirche für das Jahr 1269. (...)

1676 wurde Demmin während des Schwedisch-Brandenburgischen Krieges von den Truppen des Großen Kurfürsten belagert. Durch den heftigen Beschuss gerieten Stadt und Kirche in Brand. Während des zwei Tage dauernden Feuers brannte die Kirche bis auf die Grundmauern nieder. (...)

1689 konnte die Kirche wieder eingeweiht werden und war 1706 weitgehend wiederhergestellt. (...) Der Turm erhielt eine barocke Haube. (...)

Ab 1826 wurde mit dem Umbau von Altar und Chorraum nach einem Entwurf von Karl Friedrich Schinkel begonnen. 1853 und 1854 wurde der Kirchturm bis zur ersten Galerie restauriert. Nach Entwürfen und unter der Leitung Friedrich August Stülers erfolgte von 1857 bis 1867 ein völliger Umbau der Kirche. Ostgiebel und Innenraum wurden neu gestaltet. (...)

Im 20. Jahrhundert erforderliche Sanierungsmaßnahmen konnten erst nach dem Ende der DDR im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. (...)

Neben den Gottesdiensten wird die Kirche regelmäßig für musikalische Veranstaltungen genutzt.

Die dreischiffige gotische Hallenkirche (...) ist ein Backsteinbau mit Kreuzrippengewölbe. (...) Der neugotische Ostgiebel mit Blendfenstern und durchbrochenen Fialen, von Stüler entworfen, ist ein wichtiges architektonisches Merkmal des Gebäudes. (...)

Der Turm in seiner heutigen Gestalt stammt aus dem 19. Jahrhundert. Der neugotische Turmschaft besitzt ein quadratisches Untergeschoss. Die Turmobergeschosse wurden unter der Leitung Stülers neu gebaut. Das Klanggeschoss ist etwas zurückgesetzt, mit Wimpergen und Ecktürmchen versehen. Das darüber liegende, achteckige Geschoss hat wimpergartige Maueröffnungen. Auf ihm sitzt der gemauerte Turmhelm mit kleiner Laterne. Das Kreuz auf dem 93 m hohen, vollständig aus Ziegelsteinen gemauerten Turm, ist 3,3 m groß, womit der Turm eine Gesamthöhe von 96,3 m erreicht. Die Uhr erhielt der Turm 1872 von der Berliner Firma Rochlitz. (...)

Im 20. Jahrhundert war der Turm einsturzgefährdet. Nach einer Notreparatur 1937/1938 konnte die vollständige Sanierung des Turmes erst nach der Wende begonnen und 1994 abgeschlossen werden. Der Kirchturm mit seinen für die norddeutsche Baukunst ungewöhnlich hohen Durchbrüchen, gehört zu den bedeutendsten Werken Stülers und ist heute der einzige vollständig erhaltene Kirchturm aus seinem Schaffen. (...)" (17)

Das bedeutendste Ergebnis der durchgreifenden Instandsetzung und Umgestaltung nach den Plänen Schinkels im 19. Jahrhundert war die Erneuerung des vollständig aus Ziegelsteinen gemauerten Turmes. Reich und filigran gegliedert, bietet er ein außergewöhnliches und einmaliges Bild in der norddeutschen Baukunst. (13)

3.4.1 Baudenkmale und Umgebungsschutz

Jedes Denkmal besitzt einen Anspruch auf Umgebungsschutz. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang die rechtliche Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG MV): „Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer (...) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.“

Im Denkmalrecht geht es also nicht darum, Denkmale vor Beeinträchtigungen zu schützen. Grundlegend ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Es erfolgt daher ein Abwägungsprozess, in dem die Denkmalverträglichkeit beurteilt werden muss. Soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Genehmigung zu versagen. Es handelt sich um einen Ermessensentscheid, bei dem in der Regel auch auf vorliegende Gerichtsurteile zu vergleichbaren Fällen zurückgegriffen wird.

Es lässt sich nicht allgemein bestimmen, wie weit der Umgebungsschutz im Einzelnen reicht. Seine Ausdehnung hängt mit der Eigenart und dem Standort des konkreten Denkmals zusammen. Es ist aber ein enger optischer Bezug zwischen Denkmal und Umgebung erforderlich.

(vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 1. Juli 2010 ; 3 VG Düsseldorf 11 K 533/09)

Zum Thema Umgebungsschutz führt WALGERN (7) aus: „(...) Maßgebliche Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, der strukturell, funktional und visuell zur Bedeutung des Denkmals beiträgt, in dem das Denkmal wirkt und in dem es wahrgenommen wird.

Die Umgebung kann gleichzeitig mit dem Denkmal gebildet worden sein, bereits vor seiner Erstellung bestanden haben oder eine spätere Entwicklung darstellen.

Umgebung und Denkmal bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in historisch begründeter Wechselwirkung. (...)

Umgebungsschutz bezeichnet den Anspruch eines Denkmals auf eine angenehme positive Gestalt seiner Umgebung.

Geschützt wird die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung, nicht die Umgebung selbst. Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Denkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigen. (...)

Die Bedeutung des Denkmals ist nicht auf die optische Dimension zu reduzieren, gleichermaßen gilt es, die Struktur und Funktion des Denkmals zu berücksichtigen. (...)

Die maßgebliche Umgebung eines Denkmals muss im Rahmen einer Analyse nach strukturellen, funktionalen und visuellen Zusammenhängen inhaltlich und räumlich festgelegt werden. Ausgehend von der Eigenart und Geschichte des Denkmals und seiner Umgebung werden Wert und Wechselwirkung sowie Charakteristika der Umgebung als Wirkungsbezugsraum bestimmt. Wichtige Aspekte dabei sind Topographie, landschaftliche und städtebauliche Situation, Vegetation und Freiräume, Beziehungen der einzelnen Elemente zueinander und zum Denkmal durch Dominanz oder Ein- bzw. Unterordnung, Bauart, Volumina und Räume, Proportionen, Dachlandschaft, Blickverbindungen und Sichtachsen, Silhouetten, Nutzungen. (...)

Die Beeinträchtigung der Umgebung eines Denkmals ist keineswegs mit Verunstaltung gleichzusetzen.“

Nach WALGERN (15) wird der Wirkungsbezugsraum auch als Wirkungsraum oder Ausstrahlungsbereich bezeichnet.

3.4.2 Denkmalpflegerische Bedeutung der Kirche Sankt Bartholomaei

Das Baudenkmal „Kirche Sankt Bartholomaei“ ist eine der großen Stadtkirchen in Mecklenburg-Vorpommern. „Historische Stadtansichten, wie die aus der Stralsunder Bilderhandschrift von 1615 oder vom Rand der Großen Lubinschen Karte von 1618, aber auch der Stadtplan von Merian aus der Mitte des 17. Jahrhunderts lassen die zentrale Lage des Demminer Marktes mit Rathaus und benachbarter Kirche erkennen.“ (11, S. 13)

Das Baudenkmal „Kirche Sankt Bartholomaei“ besitzt eine hohe künstlerische Bedeutung und exemplarischen Charakter für den Einfluss der klassizistischen Berliner Bauschule in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit hatte das Baugeschehen sowohl in Mecklenburg als auch in Preußen unter dem Einfluss der Berliner Bauschule und besonders Karl Friedrich Schinkels gestanden. (8)

„Als Beispiele dafür können unter anderem die Kirche in Annenwalde, Schloss „Burg Schlitz“, der Umbau der Neustrelitzer Orangerie und der Turm der dortigen Pfarrkirche gelten. Fast gleichzeitig und bis in das letzte Viertel des Jahrhunderts hinein entstanden aber auch Verwaltungsgebäude, Landschlösser und Kirchen, deren Architekten den neugotischen Stil in überzeugender Weise anwandten. [...] Dies gilt ebenso für [...] Friedrich August Stülers Stadtkirchenumbauten in Pasewalk und Demmin.“ (8, S. 16)

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägten Karl Friedrich Schinkel (1781-1841) und Friedrich August Stüler (1800-1865) als Baumeister den Klassizismus und den Historismus in Preußen entscheidend mit. „*Ich schicke unsern Stüler*“ soll der preußische König Friedrich Wilhelm IV. immer gesagt haben, wenn er eine Kirche besichtigte und baulicher Handlungsbedarf festgestellt wurde. [...] Stüler hat vor allem in Vorpommern eine große Zahl von Kirchen restauriert und umgestaltet [...]. Für St. Bartholomaei Demmin hat Stüler bereits 1858 den markanten und weithin sichtbaren Kirchturm entworfen.“ (1, S. 60)

Die baulichen Veränderungen, die sich durch STÜLER an Sankt Bartholomaei ergaben, betrafen insbesondere den Turmoberbau und den breiten Ostgiebel. Beide wurden neu errichtet. (1)

Die Kirche Sankt Bartholomaei stellt ein exponiertes Einzelbauwerk da, welches sowohl für das Ortsbild Demmins als auch für die die Hansestadt Demmin umgebende Flusslandschaft prägend ist. Die Prägung des Orts- und Landschaftsbildes ergibt sich aufgrund der Größe und Struktur des Bauwerks und aufgrund der Tatsache, dass es aus größerer Entfernung (mehrere Kilometer) und von allen Himmelsrichtungen aus wahrgenommen werden kann. Für das öffentliche Erhaltungsinteresse an Sankt Bartholomaei sprechen also auch städtebauliche Gründe. Die Kirche prägt das Erscheinungsbild der Hansestadt Demmin als unverwechselbares Einzelbauwerk. Sie stellt einen raumbildenden Bestandteil des Orts- und Landschaftsbildes dar.

3.4.3 Wirkungsraum der Kirche Sankt Bartholomaei

Sankt Bartholomaei als eine der großen Stadtkirchen Mecklenburg-Vorpommerns ist in der umgebenden flachen Landschaft Vorpommerns mit den Flusstälern von Peene, Tollense und Trebel weithin zu sehen.

Aus Grimmen bzw. Loitz kommend ist St. Bartholomaei von der Bundesstraße aus bereits in großer Entfernung sichtbar. Auf der B194 rückt die Kirche ab Randow ins Blickfeld der Verkehrsteilnehmer. Von Süden kommend ist St. Bartholomaei für Reisende aus Richtung Stavenhagen bereits ab Lindenfelde immer wieder von der Straße aus als markantes Bauwerk und Kirche erkennbar. Wer auf der Bundesstraße B110 aus westlicher oder östlicher Richtung, aus Dargun oder Jarmen kommend, sich Demmin nähert, wird der Kirche bereits auf große Entfernung gewahr: Sie tritt ab Deven Hof in Erscheinung und bietet - aus Richtung Osten kommend - von der Jarmener Chaussee aus auf der Höhe von Siebeneichen einen optischen Anziehungspunkt, der über der Landschaft zu schweben scheint.

Sankt Bartholomaei markiert das Zentrum der Stadt Demmin. Die Stadtsilhouette Demmins wird von diesem Bauwerk beherrscht. Nur die Nahbetrachtung der Demminer Altstadt und ihres Umrisses zeigt, dass auch andere historische Gebäude zur charakteristischen Stadtansicht beitragen: die historischen Speichergebäude an der Peene sind beispielsweise von der Großen Bürgerwiese aus oder für Verkehrsteilnehmer auf der Peene gut sichtbar.

Bei BOCK (1, S. 60) heißt es: „Für St. Bartholomaei Demmin hat Stüler bereits 1858 den markanten und weithin sichtbaren Kirchturm entworfen, der sich wie eine Landmarke über der Stadt erhebt.“



Abb. 2: Blick von der Peene auf St. Bartholomaei (Schiffsanleger im Industrie- und Gewerbegebiet Meyenkrebs)



Abb. 3: Blick vom Hotel Trebeltal auf St. Bartholomaei (an der Straße nach Nossendorf)



Abb. 4: Blick vom Hanseufer auf St. Bartholomaei



Abb. 5: Blick von der Großen Bürgerwiese auf St. Bartholomaei



Abb. 6: Blick aus Richtung Devener Hof auf St. Bartholomaei



Abb. 7: Blick vom Radweg an der Straße nach Nossendorf auf St. Bartholomaei und die historischen Speicher

3.5 Historische Kulturlandschaft „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“

3.5.1 Literaturangaben zum Thema „historische Kulturlandschaft“ und „Umgebungs-schutz von Denkmalen“

Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn – Bad Godesberg (2018)
<u>Landschaftsbild & Energiewende</u> Band 1: Grundlagen Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
Inhalt Band 1 widmet sich den fachlichen Grundlagen. Dazu werden die landschaftsästhetischen Folgen der Energiewende und ihre derzeitige Handhabung in Planungs- und Zulassungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien analysiert.
Inhalte von besonderer Relevanz für das vorliegende Gutachten Zu „ Rechtlich anerkannte, landschaftsästhetisch relevante Tabukriterien “

„Historische Kulturlandschaften besonderer Eigenart sind nicht gleichzusetzen mit dem Umgebungsschutz von Denkmälern, schließen einen solchen jedoch mitunter ein, so dass denkmalbezogene Gerichtsurteile hilfreich sein können. So wurde im Fall einer freistehenden Flurkirche vom OVG Rheinland-Pfalz (2002) die Errichtung von Windenergieanlagen im Sichtbereich für unzulässig erklärt. Der Ausschlussbereich kann allerdings nur bis zu einer Entfernung vom Denkmal ausgedehnt werden, die aufgrund der Dominanzwirkung der Windkraftanlagen noch eine erhebliche Beeinträchtigung der orts- oder landschaftsbildprägenden Denkmale erwarten lässt. Im Fall einer Windenergieanlage, die 4 km von einem Stadtzentrum, insbesondere einer die Stadtsilhouette prägenden Stadtkirche und einem Rathaus errichtet werden sollte, stand bereits die Entfernung von 4 km der Annahme entgegen, dass in den Ausstrahlungsbereich von Kirche und Rathaus in erheblicher Weise eingegriffen wird: *„Insoweit ist zu beachten, dass Windkraftanlagen bei einer Entfernung von etwa 4-5 km ihre Dominanzwirkung in der Landschaft verlieren.“* (VG Leipzig 2003, S. 15) Ausschlaggebend für die richterliche Beurteilung des Falls war, dass die bezeichnete Windenergieanlage nicht in unmittelbarer Nähe der Denkmale in Erscheinung tritt und höhenmäßig deutlich zurückbleibt. Ein Ausschlussbereich ist zudem nur dort und nur in dem Maße gerechtfertigt, wie die Sichtbeziehungen zwischen den Standorten im Ausschlussbereich und den im Kern zu schützenden Denkmälern nicht durch andere technologische Objekte bereits vorbelastet sind. In einem Fall in Baden-Württemberg wurde die Errichtung von zwei Windenergieanlagen für unzulässig erklärt, die in einem Abstand von etwa 2 km zu einer barocken Pfarrkirche errichtet werden sollten. (VG Sigmaringen 2009). Ausschlaggebend für die Entscheidung war, dass sich die Windenergieanlagen nach Auffassung des Gerichtes im geschützten Umgebungsbereich des Kulturdenkmals befanden. Übertragbar auf andere Fälle ist dabei zum einen, dass der Umgebungsschutz nur dann entscheidungsrelevant werden kann, wenn *„die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt (beispielhaft etwa die situative Verknüpfung von Kirche und Kirchberg). Die – gerichtlich voll überprüfbare – Abgrenzung ist nach dem Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters vorzunehmen“* (VG Sigmaringen 2009, S. 12) Zum anderen ist übertragbar, dass nicht jede nachteilige Beeinflussung des Erscheinungsbildes maßgeblich ist, sondern eine empfindliche Störung: *„Aufgrund ihrer solitären Lage auf einem Berggrücken in Verbindung mit der beträchtlichen Höhe von 142 m würden die – in Kontrast zur natürlichen Umgebung stehenden – Anlagen in weitem Umkreis Blicke auf sich ziehen. Damit ginge die dominierende und prägende Wirkung der Kirche für das Tal verloren“* (VG Sigmaringen 2009, S. 13).“ (S. 51ff)

und

„Abstandskriterien

Mit der Begründung, dass die Raumwirkung von Windenergieanlagen generell im Umkreis von 2 bis 2,5 km vordergründig in der Landschaft sichtbar ist und erst bei einer Entfernung von etwa 4 bis 5 km den Zustand erreicht, dass die Windkraftanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben, wurde vom OVG Sachsen (2005) ein Mindestabstand von 5 km für zulässig befunden (ebenso OVG Niedersachsen 2004). Dabei muss der Plangeber nicht bei jeder einzelnen Windfarm prüfen, ob aus Gründen der Dominanzwirkung ein Abstand von 5 km zu anderen Windenergiestandorten erforderlich ist oder nicht. Dem Plangeber wird in gewisser Weise das Recht einer Pauschalierung zugestanden. Das OVG Niedersachsen (1999, 2000, 2001) stufte für die Küstenregion mit ihren großen Sichtweiten einen Mindestabstand von 5 km als nachvollziehbaren Orientierungswert ein, um das Landschaftsbild nicht zu stark zu beeinträchtigen.“ (S. 52)

Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn – Bad Godesberg (2018)

Landschaftsbild & Energiewende

Band 2: Handlungsempfehlungen

Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400

im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

Inhalt

In Band 2 werden auf Grundlage des Bandes 1 strategische Empfehlungen für Gesetz- und Verordnungsgeber gegeben. Es schließen sich Handlungsempfehlungen für Planer und Behörden an, die auf eine umfassendere Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte in allen Prozessen der Planung und Zulassung von Anlagen der erneuerbaren Energien abzielen. Insbesondere werden neue Möglichkeiten der Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern aufgezeigt.

Inhalte von besonderer Relevanz für das vorliegende Gutachten

„Fachliche Standards für Visualisierungen der optischen Wirksamkeit etablieren

Visualisierungsarten wie beispielsweise Handzeichnungen, Fotomontagen oder Ergebnisse von Sichtbarkeitsanalysen können die reale Landschaftserfahrung nicht ersetzen, stellen aber geeignete Mittel dar, um landschaftsästhetische Wirkungen von Vorhaben der Energiewende allgemeinverständlich zu verdeutlichen. Für Erstellung und Einsatz von Visualisierungen ist eine gute fachliche Praxis zu etablieren. Grundsätzlich besteht ein Wahrheitsan-

spruch an die visuelle Darstellung von Projekten der Energiewende und deren räumlich-landschaftlicher Auswirkungen. Folgende Anforderungen sollten deshalb erfüllt werden (nach SHEPPARD 2001, 2005):

- Der Grad der Realitätsnähe ist auf den jeweiligen Planungsstand bzw. die Planungsreife des Projektes abzustimmen, und es ist ein angemessenes Niveau der Detailschärfe anzustreben. [...]
- Wichtige „Key Observation Points“ sollen in Absprache mit lokalen Akteuren (betroffene Bevölkerung) gefunden und festgelegt werden. Beispielsweise sollte die Verteilung so festgelegt werden, dass die Qualität des zu erlebenden Landschaftsbildes im Planungsraum so vollständig wie möglich dargestellt wird.
- Es ist klar und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Arbeitsschritte vom Aufbau der Datenbasis bis zur fertigen Visualisierung geführt haben. Auf mögliche Fehlerquellen, Toleranzen und Unsicherheiten ist explizit hinzuweisen.
- Flugperspektiven sind für Visualisierungen eher ungeeignet. Es sollten vielmehr Perspektiven gewählt werden, die von den Beteiligten auch im Alltag erlebt werden können und damit der überwiegenden lebensweltlichen Erfahrung entsprechen.
- Nicht-visuelle Informationen sollen in neutraler Weise und zeitgleich mit Visualisierungen vermittelt werden.
- Durch die Art der Visualisierung sollen bei Betrachtern keine bestimmten Reaktionen gezielt erzeugt werden (keine ‚Verkaufstechniken‘ oder Spezialeffekte).
- Feedback und Reaktionen von Betrachtern sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auch hinsichtlich der technischen Standards bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Darstellung geplanter Veränderungen gilt es einige Aspekte zu beachten (nach SHEPPARD 2001, 2005; SULLIVAN 2017):

- Potentiale existierender Datengrundlagen vollständig ausschöpfen.
- Farbgebung, Schattierung, Schattenwurf sowie Belichtung der Ausgangssituation vor Ort erfassen und realitätsnah nachbilden.
- Für das Landschaftserleben charakteristische räumliche Gegebenheiten dokumentieren.
- Ortstypische atmosphärisch-optische Effekte und Phänomene berücksichtigen.
- Geplante Anlagen vollständig, in korrekter Größe und Proportion darstellen.
- Kontrastverhältnisse bei Fotomontagen der zu erwartenden Wirkung entsprechend anpassen (z. B. Reflexion und Spiegelung von Materialien berücksichtigen).

- Auf eine gleichmäßige Verteilung von Best- und Worst-Case-Varianten ist zu achten.“ (S. 114)

Hönes, Ernst-Rainer (2003)

Die historische Kulturlandschaft in der Gesetzeslandschaft

Inhalt

Definition „Historische Kulturlandschaft“; „historische Kulturlandschaft“ als Rechtsbegriff; der Begriff der „Landeskultur“; internationale und europäische Vorgaben zu den Begriffen „Kulturerbe“, „Kulturstätten“, „Kulturlandschaft“, „Denkmäler, Ensembles und Stätten“; Herleitung der gesetzlichen Verpflichtung des Schutzes der „Stätten“ und „historischen Kulturlandschaften“; Kulturlandschaftsschutz im Naturschutzrecht und im Denkmalschutzrecht

Inhalte von besonderer Relevanz für das vorliegende Gutachten

Auch bisher können in den Ländern auch ohne Erwähnung dieses Begriffs historische Kulturlandschaften mit Hilfe des Denkmalrechts geschützt werden, soweit sie den Kulturdenkmalbegriff erfüllen [...]. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen können von Menschen gestaltete Landschaftsteile gemäß Denkmalschutzgesetz geschützt werden.

Hönes, Ernst-Rainer (2001)

Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht

Inhalt

Die Umgebung als Gegenstand des Denkmalschutzes; das Landesdenkmalrecht und vergleichbare Regelungen; zur Rechtsprechung in Schleswig-Holstein

Inhalte von besonderer Relevanz für das vorliegende Gutachten

„Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. [...].

Beruhet doch die besondere Bedeutung eines Kulturdenkmals oft auf dem Wechselspiel eines denkmalwerten Objekts mit seiner Umgebung, in die es hineinkonzipiert wurde oder in der es geschichtlich verwurzelt ist. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie der Eigenart der Umgebung ab. [...].

Umgebung ist nicht nur das Gelände in der Nähe der Kulturdenkmäler, der unmittelbare

Umgriff, wie wir bei der Beeinträchtigung von Windkraftanlagen zunehmend feststellen müssen, sondern theoretisch der gesamte Geländeabschnitt, von dem aus das Kulturdenkmal gesehen werden kann. [...].

Dabei geht es vielfach um den Schutz der Umgebung, soweit dieser Bereich keinen eigenständigen Denkmalwert besitzt, da eigentlich das Kulturdenkmal mit seiner Ausstrahlungskraft geschützt werden soll, wozu der mittelbare Schutz der Umgebung jedoch unverzichtbar ist. [...].

Es geht hierbei nicht um ein absolutes Veränderungsverbot, sondern zunächst einmal um die Genehmigungspflicht von Handlungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern [...].

Der Begriff „Umgebung“ findet als unbestimmter Rechtsbegriff in fast allen Denkmalschutzgesetzen bereits seit rund 100 Jahren Verwendung.“

3.5.2 Wirkzonen des WEG Demmin-Vorwerk

In der Karte „Windenergieanlagen und Eignungsgebiete mit potentiellen Wirkzonen“ (Karte-Nr. 101) sind die Wirkzonen bestehender Windenergieanlagen (WEA) und geplanter Windeignungsgebiete im Bereich der historischen Kulturlandschaft des Tollensetals und der Stadt Demmin mit der Kirche St. Bartholomaei dargestellt. Die Karte zeigt die Umgebung Demmins bis zu einer Entfernung von 20 km.

Der Begriff der „Wirkzone“ stammt nicht aus dem Denkmalschutzgesetz. Er wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der Eingriffsregelung verwendet und wird in der entsprechenden Verfahrensanleitung „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG M-V 2006) anhand einer mathematischen Formel berechnet. Auf der Basis von Erfahrungswerten mit vorhandenen Anlagen wurden Zonen ermittelt, in denen eine „erhebliche Wahrnehmbarkeit“ gegeben ist. Ausschlaggebend für die Berechnung ist die Gesamthöhe der Anlage; topographische Einflüsse sind gesondert zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel hat zur Folge, dass der Wirkzonenradius einer 100 m hohen Anlage bei etwa 5,9 km liegt, der einer 200 m hohen Anlage bei etwa 11,0 km.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert das Bundesnaturschutzgesetz u. a. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

In der Karte sind Wirkzonenradien um die bestehenden oder potentiellen Windenergieanlagen-Standorte von zwei, fünf und elf Kilometern Länge dargestellt. Die dargestellten Anlagen besit-

zen unterschiedliche Gesamthöhen. Bereits innerhalb eines Windparks können WEA unterschiedlicher Bauart und Höhe vorhanden sein. Die Karte soll einen Überblick geben, welche Wirkzonen bezüglich der zu erwartenden bzw. vorhandenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mindestens oder im Maximalfall bestehen. Bei circa 70 m hohen WEA beträgt der Wirkzonenradius rund 2 km. In der Karte sind diese Radien als dunkellilafarbene Kreise dargestellt. Im Maximalfall betrifft der Eingriff in das Landschaftsbild eine wesentlich größere Fläche, nämlich die helllilafarbenen Kreise mit einem Durchmesser von 22 km (bei einer Anlagenhöhe von 200 m).

4 Bewertung

4.1 Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale

Im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP MS sind Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung aufgelistet. Als eines dieser Kriterien werden die „gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V“ genannt. Als Begründung zu diesem Restriktionskriterium wird ausgeführt: „In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz M-V bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, dass das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergienutzung überplant werden darf. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.“ Es ist damit klargestellt, dass eine Einzelfallprüfung, die auf diese denkmalrechtlichen Belange abstellt, bereits auf der Ebene der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen stattfinden soll.

Im Folgenden sind die Auswirkungen auf die baudenkmalpflegerischen Belange und auf die „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“, in diesem Einzelfall auf das nahe „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“, anhand der angefertigten Visualisierungen und Wirkzonendarstellungen zu bewerten. Dabei werden die visuellen Auswirkungen der potentiellen Windenergieanlagen auf die weiträumigen historischen Gestaltungs- und Sichtbezüge der markanten Baudenkmale der Hansestadt Demmin in die Landschaft behandelt. Außerdem sind die Auswirkungen der WEA auf die Gestaltungs- und Sichtbezüge aus der Landschaft bzw. aus der Umgebung Demmins auf die markanten Baudenkmale zu evaluieren. Die Bewertung orientiert sich an der denkmalpflegerischen Maßgabe, dass die Demminer Stadtansicht, welche vom Baudenkmal „Kirche St. Bartholomaei“ maßgeblich geprägt wird, in

ihrer Wirkung und im Wechselspiel mit dem Landschaftsumfeld von erheblich störenden Einbauten freizuhalten ist.

Die Wahrnehmung des Zusammenhangs von Stadt und Umland ist nicht an bevorzugte Sichtachsen oder Sichtfelder gebunden. Die Wahrnehmung erfolgt sowohl von festen Standorten als auch aus der Bewegung heraus. Dies bedeutet, dass eine Vielzahl von Visualisierungsstandorten (= Fotostandorten) mit Blick auf die Stadt Demmin und die umgebende Landschaft mit dem WEG möglich gewesen wären. Bei der Auswahl der Fotostandorte wurden Perspektiven gewählt, die von einer größeren Anzahl von Bürgern auch im Alltag erlebt werden können.

Windkraftanlagen sind durch Größe, Form und Rotation der Flügel außerordentlich auffällig. Sie werden neu zur Kulturlandschaft hinzugefügt und stehen für eine moderne Technologie, was zur Störung der historischen Prägung führt.

Im Umfeld der Hansestadt Demmin sind bereits Windenergieanlagen vorhanden, welche eine Vorstörung darstellen. In dem neu geplanten WEG Demmin-Vorwerk werden voraussichtlich weitaus höhere und, daraus resultierend, auch in ihrer Konstruktion stärker dimensionierte Anlagen entstehen. Bei den neuen Anlagen wird sich die Fernwirkung erheblich verstärken.

4.2 Fotostandort Große Bürgerwiese

Die angenommenen Windenergieanlagen des geplanten WEG Demmin-Vorwerk werden im unmittelbaren Umfeld von St. Bartholomaei und als scheinbar direkt hinter der Kirche stehend wahrgenommen. Teile der Rotoren tauchen neben dem Ansatz des Turms bzw. auf der Höhe des oberen Giebelbereichs auf. Weitere Rotoren sind links und rechts des Kirchenschiffs zu sehen. Sie tauchen im Blickfeld des Betrachters der Kirche auf, da sie das Kirchengebäude zu umstehen scheinen.

Die neben der Kirche dicht auftauchenden WEA sind für den Betrachter von den Bürgerwiesen aus nicht vollständig zu sehen. Die Türme der WEA werden von Weidengebüsch und Baumgruppen verdeckt. Auch die neben der Kirche St. Bartholomaei vorhandene Wohnbebauung kaschiert den Blick auf die Türme der Anlagen.

Es sind jedoch die sich bewegenden Flügel von mindestens vier wahrzunehmenden WEA des Windeignungsgebietes, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals Kirche St. Bartholomaei auslösen: Die Rotorspitzen ragen über das Kirchenschiff hinaus. Die Drehbewegung ist unmittelbar hinter dem Turm und rechts und links – das Kirchenschiff quasi flankierend – wahrzunehmen. Der Anblick der Flügel mit ihrer Rotation, die sie auffälliger werden lässt, stört

in dieser engen Nachbarschaft das Denkmal St. Bartholomaei erheblich. Die unmittelbare Umgebung des Einzeldenkmals und Wahrzeichens der Hansestadt Demmin wirkt bereits durch den Teilanblick des Windparks technisch überformt.

Die vorliegende Visualisierung kann zwei Umstände, welche die Störwirkung auf das Denkmal verstärken würden, nicht abbilden: Das ist zum einen die Bewegung des Rotors und zum anderen der jahreszeitliche Aspekt. Die auf dem Visualisierungsplanorama zu sehenden Gehölze sind belaubt. Die Sichtbarkeit der WEA würde sich im Winterhalbjahr, im unbelaubten Zustand von Bäumen und Sträuchern, verstärken.

Der Umgebungsschutz, der dem Denkmal Kirche St. Bartholomaei rechtlich zusteht, wird durch eine Nutzung des WEG Demmin-Vorwerk nicht gewahrt. Die Störung des unmittelbaren Umfelds des Denkmals ist so ausgeprägt, dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals Kirche St. Bartholomaei erheblich beeinträchtigt wird.

4.3 Fotostandort Straße nach Nossendorf

Die Visualisierung vom Standort an der Straße nach Nossendorf macht alle Anlagen eines möglichen Windparks im geplanten Windeignungsgebiet Demmin-Vorwerk im direkten Umfeld der Kirche St. Bartholomaei sichtbar.

Mehrere Anlagen sind mit ihren Rotoren über dem Kirchenschiff und beidseits des Turms zu sehen. Das Baudenkmal und Wahrzeichen Demmins ist von weiteren WEA flankiert.

Das Fotopanorama, welches der Visualisierungsdarstellung zugrunde gelegt wurde, zeigt eine harmonische Stadtansicht, welche von der Kirche St. Bartholomaei und viel "Grün" sowohl im Bereich der historischen Altstadt als auch in den Übergängen in die umgebende Landschaft geprägt wird. Dieses harmonische Ortsbild stellt zugleich die zu schützende Umgebung des Baudenkmals dar. Zum Wirkungsraum der großen Stadtkirche St. Bartholomaei gehört unzweifelhaft der Bereich der Altstadt Demmins.

Die in der Visualisierung zu sehenden WEA des Windeignungsgebietes Demmin-Vorwerk dominieren diesen Wirkungsraum. Die Visualisierung bestätigt die generelle Aussage, dass Windkraftanlagen durch Größe, Form und Rotation außerordentlich auffällig sind, auch für die Anlagen des WEG Demmin-Vorwerk. Die WEA stehen für eine moderne Technologie, welche in diesem Fall zu einer erheblichen Störung der historischen Prägung führt. Das Kirchengebäude wird in seinem Erscheinungsbild durch die zahlreichen, hohen und nahe am Denkmal auftauchenden Windräder erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist wirkmächtig.

4.4 Fotostandort Naturerlebnisbad Biberburg

Das Panorama der historischen Altstadt Demmins, welches sich vom Standort Biberburg aus bietet, wird von den Baudenkmalen Kirche St. Bartholomaei und dem Luisentor geprägt. Das große Standgewässer im Tal der Peene mit seinen gehölzreichen Ufern bildet den malerischen Vordergrund der Kulisse. Auf dem Fotopanorama sind keine Vorstörungen in Form unangepasster Bauten oder ähnlichem zu sehen.

Die visualisierten Windkraftanlagen des WEG Demmin-Vorwerk sind in ihrer gesamten Anzahl gut zu sehen. Die Rotoren sind überwiegend vollständig sichtbar; die Türme nur teilweise und bei einem Teil der Anlagen. Für den Betrachter scheinen die WEA unmittelbar links des historischen Stadttors zu stehen. Die Anlagen nehmen einen weiten Bereich des Blickfeldes des Betrachters ein: Circa auf einem Viertel des gesamten Fotopanoramas sind die WEA wahrnehmbar. Die Rotoren der 200 m hohen Anlagen überragen das Luisentor in der Altstadt.

Die bedrängende Wirkung der technischen Anlagen des WEG Demmin-Vorwerk ergibt sich weniger für das Baudenkmal Kirche St. Bartholomaei als vielmehr für das Luisentor, welches zur Stadtbefestigung Demmins gehört. Sowohl das Luisentor als auch die Stadtbefestigung mit Stadtmauer sind als Einzeldenkmal (unter der Nr. 339 in der Denkmalliste des LK MSE) denkmalrechtlich geschützt.

Die in der unmittelbaren Umgebung des Stadttores, welches aus dem 13. Jahrhundert stammt und das letzte erhaltene Stadttor Demmins darstellt, befindlichen WEA beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Luisentores erheblich. Auch die Silhouette der Altstadt Demmins, die von diesem Tor bis zu den denkmalgeschützten Speichergebäuden am Hafen reicht und von der Kirche St. Bartholomaei dominiert wird, würde erheblich durch die technischen Anlagen eines Windparks gestört. Die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung bzw. als Teil der Stadtsilhouette wird in starkem, d. h. in erheblichem, Maße gestört. Die denkmalgeschützten Objekte Kirche St. Bartholomaei und die Stadtbefestigung mit Luisentor werden durch die WEA marginalisiert.

Durch höhere Windkraftanlagen (WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m sind an anderen Orten bereits errichtet worden) und bei einer Betrachtung im Winterhalbjahr würde sich die erhebliche Beeinträchtigung, welche die Visualisierung jetzt zeigt, nochmals verstärken.

4.5 Historische Kulturlandschaft „Tollensetal – Burgenlandschaft von Demmin bis Klempenow“

Die Karte „Windenergieanlagen und Eignungsgebiete mit potentiellen Wirkzonen“ zeigt, dass die Fläche, welche von der 11-km-Wirkzone eingenommen wird, fast die gesamte Region um Demmin einnimmt. Lediglich ein schmales Gebiet, welches sich von der Trebel in südwestliche Richtung erstreckt, liegt außerhalb visueller Wirkzonen von Windkraftanlagen.

Die Hansestadt Demmin liegt innerhalb der 5-km-Radius-Wirkzone aufgrund der südwestlich von Quitzerow stehenden WEA und der potentiellen Wirkzone, die sich durch das Windeignungsgebiet Demmin-Vorwerk ergibt.

Auf der o.g. Karte ist die „besonders wertvolle historische Kulturlandschaft“ des Tollensetals verzeichnet. Gemäß dem Entwurf für die 3. Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des RREP MSE wird in den gutachtlich ermittelten „besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften“ die Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Karte zeigt, dass die Sichtbarkeit von bestehenden und potentiellen WEA als das Landschaftsbild beeinträchtigende Objekte innerhalb des Tollensetals gegeben ist. Bei der sich zwischen Demmin und Klempenow erstreckenden Burgenlandschaft handelt es sich um eine Offenlandschaft, in der mit erheblichen Eingriffen ins Landschaftsbild zu rechnen ist. Beidseits des Tollensetals reihen sich bestehende und potentielle WEA aneinander. Ihre 5-km-Wirkzonen überlagern die Hansestadt Demmin und die besonders wertvolle historische Kulturlandschaft des Tollensetals vollständig. Das bedeutet: Schon vom Tollensetal und von der Hansestadt Demmin aus ist eine erhebliche Wahrnehmbarkeit von nur knapp 100 m hohen Windkraftanlagen gegeben. Dies stellt einen Eingriff ins Landschaftsbild dar.

5 Quellen

- (1) Bock, Sabine (2010): Von anonymen Baumeistern zu berühmten Architekten. Ihr Wirken zwischen Malchin, Altentreptow und Demmin, in: Grenzregion zwischen Pommern und Mecklenburg, Schriften des Fördervereins Demminer Regionalmuseum e.V., Herausgeber: Henning Rischer, Loitz, Thomas Helms Verlag Schwerin.
- (2) Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2018): Landschaftsbild & Energiewende, Band 1: Grundlagen, Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

- (3) Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2018): Landschaftsbild & Energiewende, Band 2: Handlungsempfehlungen, Ergebnisse des gleichnamigen Forschungsvorhabens FKZ 3515 82 3400 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz Bonn – Bad Godesberg.
- (4) Dieter J. Martin u. Michael Krautzberger (Hrsg.) (2010): Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, 3. überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Verlag C.H. Beck München.
- (5) Hönes, Ernst-Rainer (2001): Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht, in DSI 03/2003, Seite 43 – 58.
- (6) Hönes, Ernst-Rainer (2003): Die historische Kulturlandschaft in der Gesetzeslandschaft, in DSI 03/2003, Seite 62 – 75.
- (7) Hönes, Ernst-Rainer (2015): „Handbuch Städtebaulicher Denkmalschutz“, Schriften zum Bau- und Vergaberecht Band 24, Hamburg 2015.
- (8) Institut für Denkmalpflege (Hrsg.) (1986): Die Bau- und Kunstdenkmale in der DDR Bezirk Neubrandenburg, Henschel-Verlag, Kunst und Gesellschaft, Berlin 1986.
- (9) Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen.
- (10) Martin, Dieter J. (2007): Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und den Fördermöglichkeiten, Wiesbaden.
- (11) Quad, Heinz-Gerhard (2000): Der Marktplatz in Demmin, S. 13-16, in: Der Landkreis Demmin Historische Stätten, eine Schrift des Fördervereins Kreisheimatmuseum Demmin, Herausgeber: Henning Rischer, Loitz.
- (12) Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2018): Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ für die 3. Beteiligungsstufe und Entwurf des Umweltberichts, Stand: zum Beschluss vom 18.06.2018 der 49. Verbandsversammlung des RPV MS.
- (13) Schriftliche Mitteilung, Hansestadt Demmin, Planungsamt, 20.09.2018
- (14) Städte-Verlag E. v. Wagner u. J. Mittelhuber GmbH (Hrsg.): Stadtplan Demmin mit Stadtinformationen und Umgebungskarte.

- (15) Walgern, Heinrich (2013): Das Kulturdenkmal und sein Wirkraum. Umgebungsschutz für den Limes? In: Regenerative Energien und Welterbestätten. Beiträge zum Welterbe Limes, Sonderband 2, Bad Homburg 2013, S. 29.
- (16) www.kirchentour.de; 06.09.2018
- (17) [www.wikipedia.org/wiki/St._Bartholomaei_\(Demmin\)](http://www.wikipedia.org/wiki/St._Bartholomaei_(Demmin)); 06.09.2018